

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 536.

 Inhalt: Nachtragsgesetz zu dem Gesetz vom 23. März 1893, die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend. S. 451.

Nachtragsgesetz

zu dem Gesetz vom 23. März 1893, die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

„§ 3 des Gesetzes vom 23. März 1893, betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer, wird folgendermaßen abgeändert:

Die Lehrer, welchen die Leitung von Volksschulen mit mindestens 4 Lehrern und 4 Klassen übertragen ist, erhalten außer dem gesetzlichen Mindesteinkommen und den Alterszulagen als pensionsberechtigte Besoldung aus Gemeindemitteln:

450 Mark in Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Debschütz, Zschützen und Untermhaus,

250 Mark in den übrigen Orten.